

Mitteilungen

ISSN in Zuweisung

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

2/2024, 13. Februar 2024

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Sicherung der guten
wissenschaftlichen Praxis

17

Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Freie Universität Berlin

Entwickelt auf der Grundlage des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019 und unter Berücksichtigung der HRK Muster-satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 10. Mai 2022.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) hat der Akademische Senat am 18. Oktober 2023 die nachfolgende Satzung erlassen.*

Inhalt

Teil I	Präambel und Geltungsbereich
Teil II	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
Teil III	Gremien und Stellen
Teil IV	Ombuds- und Prüfungsverfahren
Teil V	Schlussbestimmungen

Teil I Präambel und Geltungsbereich

Präambel

Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine Grundvoraussetzung sowohl für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn als auch für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft und ihre Akteur*innen. Universitäten als Stätten der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sind zur Wahrung der höchsten wissenschaftlichen und ethischen Standards verpflichtet. Auf Basis ihrer Grundwerte „veritas, iustitia, libertas“ sieht sich die Freie Universität Berlin der wissenschaftlichen Integrität in besonderem Maße verbunden und engagiert sich fachbereichs- und karriere-stufenübergreifend in der Prävention und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Mit dieser Satzung legt die Freie Universität Berlin verbindliche Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie ein Verfahren zur Prüfung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle an der Freien Universität Berlin wissenschaftlich Tätigen. Dies umfasst alle Mitglieder der Freien Universität Berlin nach dem Berliner Hochschulgesetz, alle Stipendiaten*innen der Freien Universität Berlin, alle Angehörigen der Freien Universität Berlin sowie die an der Freien Universität Berlin weiterhin tätigen Hochschullehrer*innen im Ruhestand bzw. emeritierten Hochschullehrer*innen (im Folgenden einheitlich als „wissenschaftlich Tätige“ bezeichnet).

(2) Die Satzung gilt auch für ehemalige wissenschaftlich Tätige der Freien Universität Berlin, sofern das vermeintliche wissenschaftliche Fehlverhalten zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem die von den Vorwürfen betroffene Person im Sinne von § 1 Abs. 1 wissenschaftlich Tätige der Freien Universität Berlin war.

(3) Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind rein administrative Tätigkeiten sowie Prüfungsangelegenheiten der Studierenden.

(4) Fälle von Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch diese Satzung nur dann geregelt, wenn diese zugleich ein wissenschaftliches Fehlverhalten konstituieren (vgl. §14 Abs. 6). Der Umgang mit darüberhinausgehenden Fällen von Machtmissbrauch sowie Fällen von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt wird durch gesonderte Satzungen und Richtlinien der Freien Universität Berlin erfasst.

Teil II Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Grundprinzipien

Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, insbesondere folgende Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit (lege artis).
- Beachtung besonderer Regelungen einzelner Fachdisziplinen.
- Bereitschaft, alle Ergebnisse konsequent selbst zu hinterfragen.
- Einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge sowie die Beiträge Dritter.

§ 3 Prävention

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen aller Karrierestufen sind gehalten, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Es ist seitens der Leitung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten dies im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit realisieren können.

(2) Studierende, Promovierende und Nachwuchswissenschaftler*innen der Freien Universität Berlin werden frühestmöglich und wiederholt in guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen. In den Studien- und Prüfungsordnungen werden Kompetenzen und Studieninhalte zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der jeweiligen Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens transparent abgebildet. Alle Promovierenden sollen vor Einreichung der Dissertation mindestens einen Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis besucht haben.

(3) Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess, stehen in einem regelmäßigen Austausch und nutzen die bereitgestellten Weiterbildungsangebote.

(4) Die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität informiert regelmäßig über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und geeignete Schulungen. Ferner unterstützt die Koordinationsstelle die Lehreinheiten bei der Entwicklung von Kursen zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 4 Leistungsverantwortung und Zusammenarbeit in der Forschung

(1) Die Verantwortung zur Sicherstellung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und gute wissenschaftliche Praxis trägt das Präsidium der Freien Universität Berlin.

(2) Das Präsidium wird hierbei durch die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität unterstützt, die dem Präsidium mindestens jährlich über den Stand der guten wissenschaftlichen Praxis an der Freien Universität Berlin berichtet.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Einheit ist so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben als Gruppe in Gänze erfüllen kann. Hierzu gehören vor allem die Zusammenarbeit und Koordination der Mitglieder (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten; Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses).

(4) Die Mitglieder einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe sind sich ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst und es gibt eine klare Festlegung von Aufgaben

aller an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen, insbesondere wenn sich Rahmenbedingungen ändern.

(5) Die Leitungsaufgabe umfasst die Gewährleistung der angemessenen, individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals. Die Annahme von Promovierenden verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. Die Betreuungspflicht umfasst insbesondere, Promovierenden eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung zu deren Promotionsvorhaben anzubieten, die Anfertigung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und diese Arbeiten in einem angemessenen Zeitraum zu begutachten. Näheres regeln die einschlägigen Promotionsordnungen.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Betreuungsvereinbarungen, angemessene Größe und Organisation einer Arbeitsgruppe, regelmäßige Schulungen zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Personen mit Leitungs- und Betreuungsfunktionen, regelmäßige Information über Beratungsangebote).

(7) Bei der Personalauswahl und Personalentwicklung finden die jeweils gültigen Konzepte bzw. Satzungen für Gleichstellung, Diversität, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sowie die einschlägigen Verfahrensrichtlinien und -ordnungen der Freien Universität Berlin Anwendung. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Bei Leistungsbeurteilungen von Wissenschaftler*innen wird ein mehrdimensionaler Ansatz verfolgt. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte (z. B. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, dem Wissens- und Technologietransfer) Berücksichtigung finden.

(2) Die Bewertung der Leistung erfolgt in erster Linie qualitativ und orientiert an disziplinspezifischen Kriterien sowie - soweit freiwillig angegeben - unter Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten in Lebensläufen (familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten sowie alternative Karrierewege und vergleichbare persönliche Umstände). Quantitative Faktoren können differenziert in die Gesamtbewertung miteinfließen. Es werden evidenzbasierte Maßnahmen ergriffen, um bei der Leistungsbeurteilung „unconscious bias“ entgegenzuwirken.

§ 6

Vertraulichkeit und Befangenheit in Gremien und bei Begutachtungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen, die Manuskripte, Förderanträge, die Ausgewiesenheit von Personen oder sonstige wissenschaftlich relevante Tatbestände beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(2) Mitglieder von (Beratungs-)Gremien und Kommissionen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen an Verwaltungsverfahren nicht beteiligt werden. Von einer Besorgnis der Befangenheit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit einer Person aufgrund von persönlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen zu zweifeln. Kriterien, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, finden sich in §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Mitglieder von (Beratungs-)Gremien oder Kommissionen legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(4) Alle Geschäftsordnungen, Leitfäden und Handreichungen für (Beratungs-)Gremien sowie Kommissionen der Freien Universität sollen spezifische Regelungen zum Umgang mit Befangenheit und zur Vertraulichkeit enthalten.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Bei der Planung und Durchführung aller Forschungsvorhaben ist der aktuelle Forschungsstand zu berücksichtigen und zu würdigen sowie eine umfassende Recherche zu bereits vorliegenden Ergebnissen vorzunehmen.

(2) Bei allen Forschungsvorhaben müssen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewendet werden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuartiger Methoden ist im Hinblick auf die Nachnutzung und Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen in besonderem Maße auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu achten.

(3) Zur Vermeidung (unbewusster) Fehlinterpretationen sind bei der Deutung von Untersuchungsergebnissen alle relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Methoden zur Verblindung von Versuchsreihen sind anzuwenden, wenn diese nach den Standards des jeweiligen Faches als wissenschaftlich sinnvoll erachtet werden und die Anwendung grundsätzlich möglich ist.

(4) Bei allen Forschungsvorhaben ist zu prüfen, ob Geschlecht und Vielfältigkeit im Hinblick auf die Ziele,

Fragestellung, Methoden und Arbeitsschritte relevant sind und dementsprechend berücksichtigt werden müssen.

§ 8

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung rechtlicher Normen und institutioneller Regelungen sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben, verpflichtet. Die Verwaltung der Freien Universität Berlin unterstützt die wissenschaftlich Tätigen durch regelmäßige Information über relevante Regelungen und Beratung.

(2) Alle wissenschaftlich Tätigen setzen sich proaktiv und kritisch mit den ethischen Aspekten von Forschungsvorhaben auseinander und nehmen eine Abschätzung der Tragweite und möglicher negativer Konsequenzen ihrer Forschung vor.

(3) Die Ethik-Kodizes der einschlägigen Fachgesellschaften finden Berücksichtigung und Ethikvoten und Genehmigungen werden, sofern erforderlich, eingeholt. Dem Zentralen Ethik-Ausschuss und den Ethikkommissionen der Freien Universität Berlin kommt hierbei eine zentrale und unterstützende Funktion zu.

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Regelungen zu Nutzungsrechten an Forschungsergebnissen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen und schriftlich dokumentiert.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher (insb. ArbNErfG, UrhG) oder vertraglicher Regelungen stehen Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen den Wissenschaftler*innen zu, welche die Forschungsergebnisse erarbeitet haben. Der Abschluss von Qualifikationsarbeiten muss ermöglicht werden.

§ 10

Umgang mit Forschungsdaten und Archivierung

(1) Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind für einen angemessenen Zeitraum in der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien, aufzubewahren. Vorbehaltlich weitergehender Regelungen umfasst dies zehn Jahre ab Veröffentlichung der Daten, der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss.

(2) Die Verantwortung für die Aufbewahrung (z.B. Laborbücher, Gerätekalibration, Analyse von Forschungsdaten, Forschungssoftware) obliegt den jeweiligen Fachbereichen und Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen. Die wissenschaftlich Tätigen haben sicherzustellen, dass die von ihnen generierten

Forschungsdaten in geeigneter Form den jeweiligen Fachbereichen bzw. Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Eine Löschung von Forschungsdaten erfolgt, falls erforderlich, in Abstimmung mit den verantwortlichen wissenschaftlich Tätigen und den Infrastruktureinrichtungen nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer und unter Berücksichtigung aller rechtlichen sowie ethischen Aspekte. Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Drittmittelgeber*innen und die Interessen sonstiger Beteiligter (Kooperationspartner*innen, mitwirkenden Forschungseinrichtungen usw.) sind zu berücksichtigen. Die Löschung ist in einem Löschprotokoll festzuhalten.

(5) Weitere Grundsätze und Regelungen zum Umgang mit Daten, Forschungsdatenmanagement, zu Publikationen und Open Access sind in den jeweilig gültigen Regelungen der Freien Universität Berlin zu finden.

§ 11 Dokumentation

(1) Alle für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen werden nachvollziehbar und vollständig von den verantwortlichen wissenschaftlich Tätigen dokumentiert. Dazu zählen auch die fachspezifisch angemessene Dokumentation der Methoden, die Dokumentation der im Forschungsprozess getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie der vollständige und korrekte Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten.

(2) Grundsätzlich werden auch solche Ergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen oder anderweitig unerwünscht oder überraschend sind. Eine Selektion der Forschungsergebnisse findet nicht statt.

§ 12 Autorschaft

(1) Alle als Autor*in einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen grundsätzlich als Autor*in genannt sein.

(2) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat durch

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition o.Ä.);
- oder die eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
- oder die eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
- oder die Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.);
- oder die Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).

(3) Ehrenautorschaften sind unzulässig. Vorgesetzte oder Betreuer*innen sind nicht automatisch Mitautor*innen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist die Anerkennung in Fußnoten, Vorwort oder Danksagungen in Betracht zu ziehen. In Fußnoten, Vorwort oder Danksagungen genannte Personen sind frühzeitig vor Veröffentlichung über ihre Nennung zu informieren.

(4) Die Reihenfolge der Autorschaft wird rechtzeitig verbindlich festgelegt, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets zu erfolgen.

(5) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden.

(6) Sofern Autor*innen KI-gestützte Programme zur Generierung von Text, Code oder Abbildungen bei der Erstellung einer Publikation verwenden, machen sie transparent, welche Software verwendet wurde und zu welchem Zweck, an welchen Stellen und in welchem Umfang dies geschehen ist.

§ 13 Veröffentlichung und Publikationsorgane

(1) Soweit nicht berechnete Interessen Dritter dem entgegenstehen, sollen alle Forschungsergebnisse nach den FAIR Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) allgemein zugänglich gemacht werden. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich, zu-

mutbar und rechtlich zulässig ist, die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte bzw. selbst programmierte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfangreich darzulegen.

(2) Wissenschaftlich Tätige entscheiden unter Berücksichtigung möglicher negativer Konsequenzen (insb. in Hinblick auf mögliche Dual-Use-Nutzung) jeweils im Einzelfall, ob, wann und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Forschungsergebnisse werden so dargelegt, dass sie von Dritten replizierbar sind.

(3) Autor*innen wählen das Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beiträgen sorgfältig aus und berücksichtigen dabei die Qualität des Publikationsorgans und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Übernehmen Wissenschaftler*innen die Funktion von Herausgeber*innen, prüfen sie vor Übernahme dieser Aufgabe die Qualität und Seriosität des Publikationsorgans. Die Qualität einer Veröffentlichung hängt nicht vom Publikationsorgan und spezifischen Kriterien ab (z. B. Impact Factor oder Auflage).

(4) Autor*innen sollen darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

(5) Im Nachgang aufgefallene Unstimmigkeiten oder Fehler sind zu berichtigen und entsprechende Maßnahmen zur Behebung sind einzuleiten (z. B. Korrektur oder Zurücknahme einer Publikation). Gleiches gilt, sofern wissenschaftlich Tätige von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(6) (Absichtliches Aufteilen von inhaltlich zusammenhängenden Forschungsergebnissen auf mehrere Publikationen ohne sachlichen Grund und unangemessene Mehrfachverwertungen sind zu vermeiden und Selbstzitationen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bloße Übersetzungen bereits veröffentlichter Werke sind als solche kenntlich zu machen.

§ 14

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, insbesondere wenn sie Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Abs. 5 und 6. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen liegen.

(2) Falschangaben sind u.a.

a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Da-

ten oder Forschungsergebnissen,

b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,

c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) missbräuchliche Anwendung statistischer bzw. methodischer Verfahren in der Absicht, Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,

e) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,

f) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Eine unzulässige Aneignung fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Nichterwähnung einschlägiger früherer Ergebnisse bzw. Beiträge anderer,

f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verletzung von Betreuungspflichten (vgl. §4, Abs. 5).

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen konstituieren ein wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn Vorgesetzte bzw. Betreuende die mit ihrer Funktion verbundenen Befugnisse und Einflussmöglichkeiten dazu missbrauchen (oder einen Missbrauch androhen), andere dazu zu veranlassen, ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu begehen, zu dulden, zu vertuschen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Gegenstand können Übel jeder Art sein, auf die die*der Drohende vorgibt, Einfluss zu haben, etwa die negative Bewertung einer Abschlussarbeit, das Vorenthalten bzw. der Entzug der für ein Forschungsvorhaben notwendigen Ressourcen (Daten, Arbeitsplatz, Material, Sach- und Geldmittel) oder die Beendigung bzw. Nichtverlängerung eines Arbeits- oder Betreuungsverhältnisses. Ein Machtmissbrauch ist insbesondere dann als wissenschaftliches Fehlverhalten einzustufen, wenn

- a) eine betreuende Person eine*n Promovierende*n auffordert, ihr eine „Ehrenautorschaft“ einzuräumen,
- b) jemand veranlasst wird, Veröffentlichungen im Namen der vorgesetzten bzw. betreuenden Person zu verfassen,
- c) jemand veranlasst wird, Falschangaben zu machen, z.B. Daten zu manipulieren oder zu fälschen,
- d) jemand veranlasst wird, ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht zu melden bzw. zu vertuschen.

(7) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich. Eine Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer Personen kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder der Vernachlässigung einer Aufsichts- oder sonstigen Pflicht ergeben.

(8) In entsprechend gelagerten Fällen kann ein Fehlverhalten als minderschwer bewertet werden, wenn

die für die Beurteilung maßgeblichen Elemente, insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) oder die Folgen und Begehungsweisen dies angemessen erscheinen lassen. Entscheidend für die Bewertung des Fehlverhaltens sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Teil III Gremien und Stellen

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind in ihrer Funktion nicht weisungsgebunden. Sie erfahren die für ihre Arbeit notwendige Unterstützung durch das zuständige Dekanat bzw. durch das Präsidium der Freien Universität Berlin. Die Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission werden mit ihren Kontaktdaten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht.

(2) Als Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z.B. als Amtsträger*innen, gezwungen sind. Nicht bestellt werden können die Mitglieder der Dekanate, des Präsidiums sowie des Kuratoriums. Das Amt als Ombudsperson bzw. Mitglied der Untersuchungskommission endet mit der Ernennung als Mitglied des Präsidiums, eines Dekanats oder des Kuratoriums der Freien Universität Berlin. Eine Ombudsperson kann nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission nach § 18 sein.

(3) Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre; es sind maximal zwei Amtszeiten möglich. Die Amtszeit von Ombudspersonen oder Mitgliedern der Untersuchungskommission endet, sobald die Person nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Freien Universität Berlin ist. Ausgenommen ist das externe Mitglied der Untersuchungskommission (vgl. §18, Abs. 1).

(4) Ist eine Ombudsperson bzw. ein Mitglied der Untersuchungskommission bei Ende ihrer Amtszeit an einem Verfahren beteiligt, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, bleibt sie für dieses Verfahren anstelle ihrer/ihrer Nachfolger*in auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zu dessen Abschluss zuständig, sofern sie Mitglied, Angehörige*r oder Hochschullehrer*in im Ruhestand oder emeritierte*r Hochschullehrer*in der Freien Universität Berlin ist.

§ 16 Fachbereichs-Ombudspersonen

(1) Ombudspersonen auf Fachbereichsebene beraten die Mitglieder ihres Fachbereichs in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Angehörige der Zentraleinrichtungen und der Zentralinstitute wenden sich an die Ombudspersonen desjenigen Fachbereichs, der ihnen fachlich am nächsten steht. Die Fachbereichs-Ombudspersonen sind Ansprechpartner*innen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer (ehemaligen) Mitglieder und führen die Vorprüfung durch. §17 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichs-Ombudspersonen verfügen über eine Stellvertretung, die im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder bei Verhinderung die Vorprüfung übernimmt.

(3) Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag der Dekanate eine Ombudsperson sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder. Nur Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung können als Fachbereichs-Ombudspersonen bestellt werden. Hierzu zählen Mitglieder der Professorenschaft sowie wissenschaftlich beschäftigte Personen mit Daueraufgaben, sofern sie über eigene Leitungserfahrung verfügen. Maximal ein*e Amtsträger*in darf aus dem Kreis der pensionierten bzw. emeritierten Hochschullehrer*innen stammen.

§ 17

Zentrale Ombudsperson

(1) Die zentrale Ombudsperson ist Ansprechpartner*in der Fachbereichs-Ombudspersonen sowie letzte Appellationsinstanz für Beschwerdeführung nach vorangegangener Vorprüfung der Fachbereichs-Ombudsperson. In Ausnahmefällen sowie im Rahmen von Kooperationsverträgen der Freien Universität Berlin mit externen Einrichtungen (Kooperationsmodell) übernimmt die zentrale Ombudsperson die Vorprüfung.

(2) Die zentrale Ombudsperson lädt alle Fachbereichs-Ombudspersonen mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Beratung ein. Sie berät das Präsidium der Freien Universität Berlin in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Der Akademische Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums eine zentrale Ombudsperson sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der Wissenschaftler*innen der Freien Universität Berlin mit Leitungserfahrung. Hierzu zählen Mitglieder der Professorenschaft sowie wissenschaftlich beschäftigte Personen mit Daueraufgaben, sofern sie über eigene Leitungserfahrung verfügen. Maximal ein*e Amtsträger*in darf aus dem Kreis der pensionierten bzw. emeritierten Hochschullehrer*innen stammen.

§ 18

Untersuchungskommission

(1) Die förmliche Untersuchung eines möglichen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird von einer Untersuchungskommission durchgeführt. Ihr gehören vier Mitglieder an:

- Ein*e Vertreter*in mit der Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen. Dieses Mitglied führt den Vorsitz.
- Ein*e Fachgruppenvertreter*in für die Geistes- und Sozialwissenschaften.
- Ein*e Fachgruppenvertreter*in für die Naturwissenschaften bzw. den medizinischen Bereich.
- Ein*e Vertreter*in einer anderen deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung.

(2) Die zentrale Ombudsperson hat Gastrecht in der Untersuchungskommission. Das Gastrecht beinhaltet bei Sitzungen ein Teilnahme- und Rederecht sowie ein Informationsrecht bezüglich allen bei der Untersuchungskommission anhängigen Fällen.

(3) Der Akademische Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie jeweils eine Stellvertretung aus dem Kreis der aktiven Wissenschaftler*innen der Freien Universität Berlin mit Leitungserfahrung. Hierzu zählen Mitglieder der Professorenschaft sowie wissenschaftlich beschäftigte Personen mit Daueraufgaben, sofern sie über eigene Leitungserfahrung verfügen. Als externes Mitglied wird ein*e aktive*r Wissenschaftler*in mit Leitungserfahrung einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung bestellt.

(4) Die Untersuchungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange und soweit keine Geschäftsordnung vorliegt, gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin entsprechend.

§ 19

Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität

(1) Die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität fungiert als zentrale Ansprechpartnerin für alle wissenschaftlich Tätigen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie dient der Qualitätssicherung, Schulung, Information und Beratung und koordiniert alle universitätsweiten Prozesse im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis.

(2) Die Koordinationsstelle unterstützt die Entwicklung und Implementierung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander.

(3) Die Koordinationsstelle unterstützt die zentrale Ombudsperson und die Untersuchungskommission inhaltlich und administrativ. Als Geschäftsstelle begleitet sie alle Verfahren der förmlichen Untersuchung und der Vorprüfung, sofern diese durch die zentrale Ombudsperson durchgeführt werden, und übernimmt die Aktenverwaltung.

(4) Die Koordinationsstelle berät Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, und informiert über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte beim Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(5) Die Koordinationsstelle ist zuständig für den Kontakt zu anderen Beratungsstellen der Freien Universität. Sachverhalte, die keinen Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis aufweisen, leitet sie auf Wunsch an die zuständige Stelle weiter.

(6) Die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle unterliegen der Vertraulichkeit im Rahmen dieser Satzung. Sie dürfen Verdachtsfälle in ausreichend anonymisierter Form mit ihren Vorgesetzten bzw. gegenüber dem Präsidium zum Zwecke der Qualitätssicherung thematisieren. In ihrer Beratungsarbeit sind die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle nicht weisungsgebunden.

Teil IV Ombuds- und Prüfungsverfahren

§ 20 Verfahrensübergreifende Grundsätze

(1) Das Verfahren zur Untersuchung eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung (§ 22) und – im Bedarfsfall – eine förmliche Untersuchung (§ 23). Beide Verfahrensabschnitte müssen den folgenden Grundsätzen genügen.

(2) Allein aus der Verdachtsmitteilung sollen den von den Vorwürfen Betroffenen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen; es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Verdachtsmitteilungen können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(3) Den von den Vorwürfen Betroffenen ist in jedem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Untersuchung erfolgt in freier Beweiswürdigung und unter Beachtung der Vertraulichkeit. Alle Beteiligten werden auf die Vertraulichkeit hingewiesen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt grundsätzlich auch nach Abschluss eines Verfahrens, sofern diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht.

(5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nur dann nicht, insoweit eine Unterrichtung des Präsidiums oder weiterer Organisationseinheiten der Freien Universität Berlin (z.B. Dekanat) aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach dieser Satzung erforderlich oder in Abwägung der gegenseitigen Interessen geboten ist.

(6) Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Verfahren nicht beteiligt werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere von dieser Person selbst oder von den Betroffenen sowie den Hinweisgebenden geltend gemacht werden. Im Vorprüfungsverfahren prüft das Dekanat die Besorgnisgründe und beauftragt ggf. die Stellvertretung mit der Untersuchung. Im förmlichen Untersuchungsverfahren prüft die Untersuchungskommission unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit eine*n Fachgutachter*in gemäß § 23 Abs. 3, prüft ebenso die Untersuchungskommission die Besorgnisgründe und zieht ggf. eine*n andere*n Fachgutachter*in heran. Die Entscheidungsgründe sind vom Dekanat bzw. von der Untersuchungskommission nachvollziehbar zu protokollieren.

(7) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen zeitnah durchgeführt werden. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

§ 21 Hinweisgebende

(1) Hinweisgebende können sich an die Ombudsperson des jeweiligen Fachbereichs der Freien Universität Berlin oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. In begründeten Ausnahmefällen können Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auch an die zentrale Ombudsperson der Freien Universität übermittelt werden.

(2) Die Verdachtsmitteilung soll grundsätzlich schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht anzufertigen und zu unterzeichnen. Hinweisgebende sind in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Anonyme Verdachtsmitteilungen sind möglich. Bleiben Hinweisgebende anonym, kann die Prüfung nur dann erfolgen, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

(4) Der Schutz der Hinweisgebenden wird über das gesamte Verfahren sichergestellt. Aus der Mitteilung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens – auch wenn dieser sich nicht bestätigt – sollen den Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, vorausgesetzt, die Verdachtsmitteilung erfolgt in gutem Glauben aufgrund objektiver Anhaltspunkte; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Name der hinweisgebenden Person darf der betroffenen Person nur mit Einverständnis der hinweisgebenden Person mitgeteilt werden. Sind Hinweisgebende mit der Bekanntgabe ihres Namens nicht einverstanden, entscheidet die Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung und die Untersuchungskommission im Rahmen der förmlichen Untersuchung, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann. Das Einverständnis der Hinweisgebenden ist nicht notwendig, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung des Namens besteht oder die betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

§ 22

Vorprüfung und Ombudsverfahren

(1) Die Vorprüfung dient dazu, Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten auf Plausibilität zu prüfen, Art und Schweregrad des vermeintlichen Fehlverhaltens einzuschätzen, ggf. weitere sachdienliche Informationen einzuholen sowie – falls möglich – zwischen den Konfliktparteien (hinweisgebende und von den Vorwürfen betroffene Person) mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu vermitteln. Eine solche Vermittlung ist i.d.R. nur möglich, wenn es sich um ein korrigierbares Fehlverhalten handelt, die Konfliktparteien bisher keinen außeruniversitären Weg zur Konfliktbeilegung beschritten haben (z. B. Gerichtsverfahren) und die Vertraulichkeit gewahrt wurde (keine Herstellung von Öffentlichkeit).

(2) Die Ombudsperson gibt der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson über das weitere Vorgehen.

(3) Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat, erfolgt eine Einstellung. Diese Entscheidung ist – unter Mitteilung der Gründe – den Hinweisgebenden und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Bei der Entscheidung über die Mitteilung der Gründe sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere inwieweit die hinweisgebende Person in ihrer wissenschaftlichen Arbeit betroffen ist. Wenn die hinweisgebende oder die betroffene Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung nochmals prüft. Bei bleibendem Dissens kann die zentrale Ombudsperson als letzte Appellationsinstanz sowohl von der hinweisgebenden als auch von der betroffenen Person angerufen werden. Kann der Dissens nicht im Rahmen einer Schlichtung ausgeräumt werden, entscheidet die zentrale Ombudsperson, ob das Verfahren eingestellt oder an die Untersuchungskommission zwecks Eröffnung der förmlichen

Untersuchung übergeben wird. Führt die zentrale Ombudsperson die Vorprüfung selbst durch, besteht kein Appellationsrecht bei einem Dissens.

(4) Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das wissenschaftliche Fehlverhalten jedoch als minderschwer einzustufen ist, bemüht sich die Ombudsperson um eine Schlichtung. Hierbei soll berücksichtigt werden, ob das Fehlverhalten korrigierbar ist. Ist die Schlichtung erfolgreich, wird die Schlichtung schriftlich dokumentiert und das Vorprüfungsverfahren eingestellt. Sind die hinweisgebende oder die betroffene Person mit dem Schlichtungsvorschlag nicht einverstanden, haben sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihren Vorschlag noch einmal prüft. Auch hier kann bei bleibendem Dissens die zentrale Ombudsperson angerufen werden, es sei denn, die zentrale Ombudsperson führt selbst die Vorprüfung durch. Kann der Dissens nicht ausgeräumt werden, entscheidet die zentrale Ombudsperson, ob das Verfahren eingestellt oder an die Untersuchungskommission zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung übergeben wird.

(5) Bei begründetem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, welches nicht als minderschwer i. S. v. § 14 Abs. 8 einzustufen ist, übergibt die Fachbereichs-Ombudsperson die Angelegenheit an die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität, welche die Eröffnung der förmlichen Untersuchung veranlasst und das Präsidium informiert.

(6) Die Vorprüfung auf Ebene des Fachbereichs gilt als abgeschlossen, wenn mindestens eine Konfliktpartei von ihrem Appellationsrecht bei der zentralen Ombudsperson Gebrauch macht oder sich an den Ombudsman für die Wissenschaft wendet. Im Kontext eines Schlichtungsversuchs gilt die Vorprüfung ebenfalls als abgeschlossen, wenn beide Konfliktparteien sich innerhalb einer angemessenen Frist nicht zurückmelden.

(7) Unabhängig vom Ergebnis informieren die Fachbereichs-Ombudspersonen die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität über jedes abgeschlossene Verfahren der Vorprüfung und stellen der Koordinationsstelle eine (ggf. digitale) Kopie aller Unterlagen (Korrespondenz, Stellungnahmen, Beschlüsse, Begründungen, Hinweismaterial) zum Zwecke der Aktensicherung und für die Prüfung präventiver Maßnahmen zur Verfügung.

§ 23

Förmliche Untersuchung

(1) Die förmliche Untersuchung dient dazu, formal festzustellen, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, und ggf. Empfehlungen für weitere Maßnahmen auszusprechen.

(2) Die förmliche Untersuchung wird durch die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität im Auftrag einer Fachbereichs-Ombudsperson, der zentralen Ombudsperson oder des Präsidiums eingeleitet.

(3) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der Untersuchungskommission durchgeführt. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf Fachgutachter*innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes hinzuziehen.

(4) Die Untersuchung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen. Die wissenschaftlich Tätigen sind in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

(5) Den Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(6) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und das Präsidium informiert.

(7) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen (auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer) zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Der Bericht der Untersuchungskommission geht ebenfalls an das zuständige Dekanat, die zentrale Ombudsperson sowie die zuständige Fachbereichs-Ombudsperson.

(8) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Betroffenen und den Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(9) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, berät die zentrale Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), bzw. die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(10) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre in der Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten, aber unbeteiligten Personen haben innerhalb der Aufbewahrungsfrist einen Anspruch darauf, dass die zentrale Ombudsperson ihnen auf Antrag schriftlich bestätigt, dass im Kontext des jeweiligen Falles kein wissenschaftliches

Fehlverhalten ihrerseits festgestellt wurde.

§ 24 Maßnahmen

(1) Hat die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet das Präsidium unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen zur Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen werden sollen. Das Präsidium informiert die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle (z.B. Dekanat, Personalabteilung), die zentrale Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission über seine Entscheidung. Bei der Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalles und der Schweregrad des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Mögliche Maßnahmen sind in Anlage I aufgeführt.

(2) Im Falle der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission prüft das Präsidium ferner, welche Maßnahmen zur Wahrung der Interessen Dritter getroffen werden müssen. Hierunter fällt insbesondere die Benachrichtigung anderer Wissenschaftler*innen (Kooperationspartner*innen, Mitautor*innen), wissenschaftlicher Einrichtungen, Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen und Ministerien.

(3) Auf Fachbereichsebene prüft das zuständige Dekanat mögliche akademische Konsequenzen, z.B. die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug akademischer Grade oder der Lehrbefugnis.

(4) Zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Wissenschaft und ihre Akteur*innen und um einen Reputationsschaden von der Freien Universität Berlin abzuwenden, kann das Präsidium entscheiden, die Öffentlichkeit im notwendigen Umfang zu informieren.

§ 25 Verhältnis zu anderen Verfahren

(1) Vorprüfung und förmliche Untersuchung gemäß dieser Satzung verhalten sich zu anderen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Freien Universität Berlin, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, Strafverfahren) grundsätzlich subsidiär und ersetzen diese nicht.

(2) Wenn die Prüfung anderer Verfahren erforderlich ist, wird das Präsidium durch die Ombudspersonen bzw. die Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität in allen Abschnitten des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle relevanten Tatsachen unterrichtet, um die gebotenen Schritte einzuleiten.

(3) Besteht am Ende der Vorprüfung gemäß § 22 der hinreichende Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit einer Promotion

oder Habilitation, wird das zuständige Dekanat unverzüglich informiert, um ein Entziehungsverfahren nach § 34 BerlHG zu prüfen. Während des Entziehungsverfahrens kann das Verfahren zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ruhen. Nach Abschluss des Entziehungsverfahrens prüft die Untersuchungskommission, ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß dieser Satzung notwendig ist oder ein solches Verfahren mit Verweis auf die Ergebnisse des Entziehungsverfahrens eingestellt wird.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten wird nicht durch die in dieser Satzung beschriebenen Verfahren überprüft bzw. geahndet. Hier liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen; es gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.

(5) Auf Vorschlag der Untersuchungskommission kann das Präsidium entscheiden, einen Vorgang an die gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Berliner Hochschulen (§5a BerlHG) zur Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzugeben. § 24 gilt entsprechend.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) vom 18. November 2020 (FU-Mitteilungen Nr. 42/2020) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt – vorbehaltlich des § 18 – bis zu dem Ende der Amtszeit fort, für die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt oder bestellt wurden.

(3) Die beschriebenen Verfahrensvorschriften gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorprüfungs- und förmliche Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

Anlage I: Mögliche Maßnahmen nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit bzw. auf Dauer,
- Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Vertragsauflösung, Kündigung),
- Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades.